

10/SN - 331 IME



**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH**

4021 Linz Fabrikstraße 32
(Nähe Brucknerhaus)

Telefon: 0732 / 7720-15680
Fax: 0732 / 7720-14853
E-mail: uvs.post@ooe.gv.at

VwSen-820546/2/Li/Gam

Linz, am 1. September 2005

DVR.0690392

Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996
Entwurf – Stellungnahme

zu GZ BMVIT-167.540/0013-II/ST5/2005
vom 29. Juli 2005

An das
Bundesministerium für Verkehr
Innovation und Technologie
(Rechtsbereich Straßenverkehr)
Postfach 3000
Stubenring 1
1011 Wien

Der unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich nimmt zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 19 (§ 15 und § 15a):

Das Zitat in § 15 Abs. 1 Z 4 muss richtig „§ 11 Abs. 1 Z 2“ lauten.

In § 15 Abs. 2 Satz 2 ist für Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 4, 7 und 9 jeweils eine Mindeststrafe von 1.453 Euro vorgesehen. Dies scheint sachlich nicht gerechtfertigt. Im Unrechtsgehalt ist zu unterscheiden, dass eine Beförderung ohne die erforderliche Genehmigung wesentlich schwerwiegender ist als das Nicht-Sorgetragen für das Mitführen einer beglaubigten Abschrift, wenn die Gemeinschaftslizenz oder das Fahrtenblatt grundsätzlich besteht. Auf vergleichbare Bestimmungen im Kraftfahrrecht wird hingewiesen (Fahren ohne Lenkberechtigung versus Nichtmitführen des Führerscheins).

Im § 15a muss anstelle der Zitierung der „§§ 7 bis 9“ wohl richtig das Zitat „§§ 11 und 12“ gesetzt werden. Auch ist anstelle von § 15 Abs. 1 Z 3 wohl § 15 Abs. 1 Z 4 zu zitieren, wobei jedoch auf die vorstehenden Ausführungen hingewiesen wird.

Diese Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Oö. Verwaltungssenates

Dr. Linkesch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

